



# Veranstaltungen



## Arten von Veranstaltungen – Zuständigkeiten – Antragsunterlagen



Thomas Körner  
Sachgebiet 4.3

Landratsamt Schwandorf  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf

Telefon: 09431 471-455  
Telefax: 09431 471-134  
Zimmer E 26  
[www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de)



## Erlaubnisfreie Veranstaltungen

- Finden nicht auf öffentlichen Straßen und Wegen statt
- Finden auf öffentl. Straßen und Wegen statt und fallen unter die Ausnahmen der VwV zu § 29 StVO: „... ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen“

## **Erlaubnisfreie Veranstaltungen, die sich auf öffentliche Straßen auswirken**

- z.B. bei Parkplätzen neben einer stark befahrenen Straße, Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Umzüge im Rahmen des örtlichen Brauchtums, Pilgerzüge



**verkehrsrechtliche Anordnung** zur Sicherung des Verkehrs notwendig  
z. B. Sicherung der Pilgerzüge an Straßenquerungen etc., Geschwindigkeitsbeschränkungen und Parkverbote

Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung ist beim jeweiligen Straßenbaulastträger bzw. der unteren Verkehrsbehörde zu stellen:

Gemeindestraßen: Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft

Kreisstraßen, Landstraßen und Bundesstraßen: Landratsamt als untere Verkehrsbehörde

<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>



## Erlaubnispflichtige Veranstaltungen

- § 29 Abs. 2 StVO: „ Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, insbesondere Kraftfahrzeugrennen, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird...“

Beispiele: Umzüge bei Festen, Radrennen, Autokorso, Festveranstaltungen auf den Straßen etc.

### Antragsunterlagen:

- Antrag auf Erlaubnis
- Veranstaltererklärung
- Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung (Mindestsummen siehe VvW zu § 29 StVO!)

Ist die Absicherung lediglich durch die örtliche Feuerwehr erforderlich, so wird dies in der **Erlaubnis** entsprechend vermerkt. Ist eine Beschilderung zur Umleitung bzw. Beschränkung des Verkehrs notwendig, so wird zusätzlich eine **verkehrsrechtliche Anordnung** im Rahmen der Erlaubnis erteilt. Ein Beschilderungs- oder Umleitungsplan ist in diesem Fall dem Antrag auf Erlaubnis beizufügen.

**Adressat der Erlaubnis** ist der Antragsteller.

**Adressat der verkehrsrechtlichen Anordnung** ist die Gemeinde! (im Landkreis SAD haben sich die Gemeinden verpflichtet, bei Veranstaltungen jedweder Art die Beschilderung zu übernehmen)

Die Erlaubnis mit Anordnung wird an den Antragsteller/Veranstalter übermittelt. Dieser hat sich dann bei der jeweiligen Gemeinde um die Einhaltung der Auflagen und die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung zu kümmern.

# Die Rolle der Feuerwehren bei Veranstaltungen



## Feuerwehr und Technisches Hilfswerk

Zur Sicherung ..... von Veranstaltungen dürfen – vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei – Führungsdienstgrade der Feuerwehr und Führungskräfte des Technischen Hilfswerks oder die von ihnen im Einzelfall damit beauftragten Mannschaftsdienstgrade und Helfer die Befugnisse der Polizei nach § 36 Abs. 1, § 44 Abs. 2 StVO und der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 StVO ausüben und die nötigen Verkehrszeichen und -einrichtungen an Stelle der Baulastträger oder Eigentümer der Straße nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO aufstellen. Für die **Sicherung von Veranstaltungen** durch die Feuerwehren ist die **Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans** erforderlich. (Art. 7a ZustGVerk)

Antragsteller

PLZ, Ort, Datum  
Telefon-Nr. des Antragstellers  
Telefax-Nr. des Antragstellers

Landratsamt Schwandorf  
- Verkehrswesen -  
Wackersdorfer Str. 80  
92421 Schwandorf

**Antrag auf Erteilung  
einer Erlaubnis  
gemäß §§ 29 Abs. 2/  
44 Abs. 1 u. 3 StVO**

**für die Durchführung einer Veranstaltung  
auf öffentlichem Verkehrsgrund**

Anlagen:

Streckenskizze  Nachweis über Veranstalterhaftpflichtversicherung  
 Veranstaltererklärung

**I. Zur Durchführung einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund beantragen wir**

Name und Anschrift des Veranstalters  
ggf. vertreten durch

Art der Veranstaltung

Zahl der vorauss. Teilnehmenden Personen	Festwagen	Fahrzeuge	Musikkapellen	Pferde
--	-----------	-----------	---------------	--------

Beginn (Datum, Uhrzeit, Ort)      Ende (Datum, Uhrzeit, Ort)

Streckenverlauf (Streckenbezeichnung)/ Flächen, auf der der öffentliche Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird/ Lageplan mit Streckenplan beilegen

**Erklärung:**

Der Veranstalter erklärt hiermit, den Bund, den Staat, die Länder, den Landkreis, die Gemeinde/Stadt und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlaß der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten.  
Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlaß ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen.  
Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.  
**Die Hinweise zum Datenschutz (gesondertes Blatt) habe ich zur Kenntnis genommen.**

Unterschrift des verantwortlichen Antragstellers

**II. Stellungnahme des Straßenbausträgers:**

**III. Stellungnahme der Polizei:**

**IV Stellungnahme der Gemeinde:**

Die Stadt/der Markt/die Gemeinde \_\_\_\_\_ verpflichtet sich, die für die beantragte Veranstaltung erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu entfernen.  
Die Stadt/der Markt/die Gemeinde \_\_\_\_\_ erklärt ihr Einvernehmen hinsichtlich der Absicherung der Veranstaltung durch die Feuerwehr. Art. 7 a des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 90 (GVBl S. 220) wird entsprochen.  
\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift)

# Veranstaltererklärung

.....  
(Veranstalter)

.....  
(Ort)

den

.....  
(Datum)

An

Landratsamt Schwandorf  
Untere Straßenverkehrsbehörde  
Wackersdorfer Str. 80  
92421 Schwandorf

## Erklärung

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

.....  
(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. dem Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) darstellen und ich als Erlaubnisinhaber alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich, diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Name in Druckschrift oder Stempel)

## Merkblatt für Umzüge auf öffentlichem Verkehrsgrund

1. Umzüge (Züge jedweder Art z.B. Festzüge) müssen als geschlossener Verband deutlich erkennbar sein (geschlossen gehen, Tafel oder sonstiger Hinweis an der Spitze und/oder am Schluss; rechte Fahrbahnseite benutzen, möglichst nur in Dreierreihen gehen).
2. Geschlossene Verbände haben weder Vorrecht noch Vorrang!!
3. Für geschlossene Verbände (z. B. auch Wallfahrergruppen) gelten die gleichen Verkehrsregeln, Anordnungen und Verkehrszeichen, wie für Fahrzeuge. Das heißt, sie müssen z. B. mit der Spitze des Zuges die Ampeln und Vorfahrtsschilder beachten.
4. Wallfahrergruppen, Prozessionen und andere geschlossene Verbände dürfen zwar nach den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung, wenn sie als „geschlossen“ erkennbar sind, von anderen Verkehrsteilnehmern nicht unterbrochen werden. Auf diesem Vorrecht sollte aber nicht beharrt werden. Die Teilnehmer sind zu Beginn der Wallfahrt auf ihre eigene Verantwortung im Straßenverkehr hinzuweisen und zur Vorsicht zu mahnen.
5. Soweit es die Zuglänge erfordert, müssen Zwischenräume für den übrigen Verkehr freigelassen werden; in der Regel nach 200 m Zuglänge. Die Lücken dienen dem Überholen sowie für den Querverkehr. Der Abstand zum nächsten Block richtet sich insbesondere nach der Verkehrslage.
6. Tagsüber sollten die Umzüge am Zugesanfang und am Zugende reflektierende Warnwesten (z. B. reinorange RAL 2005 oder signalgelb nach EN 471) tragen, um für den nachfolgenden und den Gegenverkehr rechtzeitig erkennbar zu sein. Wallfahrerszüge/Umzüge etc. müssen während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, beleuchtet sein. Nach vorne hat dies durch 2 weiße, nicht blendende Leuchten und nach hinten durch 2 rote Leuchten oder 2 gelbe Blinklichter zu geschehen. Eine seitliche Beleuchtung wird empfohlen.

Die Leuchten sind jeweils vom vorderen und hinteren linken und rechten Flügelmann auf der dem Verkehr zugewandten Seite zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein Fahrzeug zum Schutz des Verbandes vorausfährt oder ihm folgt. Gliedert sich ein Umzug etc. in mehrere deutlich voneinander getrennte Einzelgruppen, so ist jede dieser Einzelgruppen auf die vorgenannte Weise zu sichern.

7. Jede Umzugsgruppe muss einen Aufsichtsführenden haben. Er ist für die Verkehrssicherheit und Beachtung der Verkehrsvorschriften in straf- und verkehrsrechtlicher Sicht verantwortlich. Er hat zuverlässige Hilfspersonen auszuwählen und diese zu überwachen.
8. Begleitfahrzeuge haben die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung zu beachten. Sie besitzen keinerlei Sonderrechte. Um andere Verkehrsteilnehmer auf die von einem Umzug ausgehenden möglichen Gefahren hinzuweisen, wird empfohlen, das Warnblinklicht einzuschalten.
9. Kinder- und Jugendgruppen müssen als selbstständige Gruppen –soweit möglich – die Gehwege benutzen.
10. Es ist darauf hinzuwirken, dass zu Fuß marschierende Verbände, die links abbiegen wollen, sich nicht nach links einordnen, sondern bis zur Kreuzung oder Einmündung am rechten Fahrbahnrand geführt werden.

## Hinweise und Bitten an die Umzugsteilnehmer

1. Achten Sie darauf und wirken Sie auf die Umzugsgruppe ein, dass sich diese **geschlossen** bewegt. Die Polizei kann nur den geschlossenen Verband absichern. Allein oder in kleineren Gruppen voraus- oder hinterhergehende Umzugsteilnehmer sind – vor allem bei Dunkelheit oder schlechter Sicht – erhöhten Verkehrsunfallgefahren ausgesetzt. Gehen Sie möglichst nur bei **Helligkeit** und auf **schwach frequentierten Straßen**. Die Polizei ist Ihnen bei der Suche nach dem verkehrssichersten Weg behilflich. Bei großen Gruppen sollten Sie auch mit Handzetteln auf die Teilnehmer einwirken.
2. Bitte machen Sie sich in Ihrem eigenen Interesse mit der Straßenverkehrs-Ordnung vertraut (z. B. § 27 StVO – Verhalten in Verbänden)!!
3. Bitte achten Sie darauf, dass die Verkehrstüchtigkeit der Teilnehmer jederzeit gewährleistet ist!
4. Sorgen Sie für eine ausreichende Anzahl von Sanitatern oder Rettungsfahrzeugen.
5. Begleitfahrzeuge sind auf das **zwingend notwendige** Maß zu beschränken.
6. Sonstige Fahrzeuge (z. B. Abholer) sollen sich **nicht** im Bereich des Zuges aufhalten.
7. Suchen Sie sich zum Aufstellen des Umzuges **genügend große** Aufstellflächen aus. Für eine notwendige Sperrung des übrigen Verkehrs benötigen Sie eine verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde.
8. Der Aufsichtsführende/Verantwortliche sollte während des gesamten Verlaufes erreichbar sein. Das Mitführen eines **Mobilelefons** wird empfohlen. Die Rufnummer ist auf dem Antrag auf Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund anzugeben.